

## Corporate Governance Bericht 2015 von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) dokumentiert die Grundsätze für eine wertorientierte, transparente Unternehmensführung und -kontrolle. Der DCGK stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Auch nicht börsennotierten Gesellschaften wird die Beachtung des DCGK empfohlen.

Im Zuge einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der ENTEGA AG entschieden, eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abzugeben.

### 1. Kodexänderungen im Berichtsjahr

Folgende Punkte sind unseres Erachtens im Hinblick auf die am 12.06.2015 veröffentlichte Neufassung des DCGK besonders erwähnenswert:

Mit den Änderungen des DCGK im Jahr 2015 reagierte die Regierungskommission insbesondere auf das am 01.05.2015 in Kraft getretene „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“. Die hieraus folgenden Verpflichtungen von Aufsichtsrat bzw. Vorstand zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand bzw. in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden in den Ziffern 5.4.1 und 5.1.2 bzw. 4.1.5 übernommen.

In Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand der ENTEGA AG auf jeweils 30 % festgelegt. Der Aufsichtsrat der ENTEGA AG besteht aus 20 Mitgliedern. Der Frauenanteil betrug zum 31.12.2015 10 %. Im dreiköpfigen Vorstand der ENTEGA AG ist mit der Vorstandsvorsitzenden Frau Dr. Marie-Luise Wolff-Hertwig bereits seit dem 01.07.2013 eine Frau vertreten. Damit beträgt der Frauenanteil auf dieser Ebene seitdem 33,33 %. Der Vorstand hat als Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands der ENTEGA AG 20 % bestimmt. Für die zweite Führungsebene der ENTEGA AG beträgt die vom Vorstand festgelegte Zielgröße 15 %. Zum 31.12.2015 betrug der Frauenanteil auf der ersten Führungsebene 18,8 %, während auf der zweiten Führungsebene 8,7 % Frauen vertreten waren. Die erste Führungsebene umfasst die Bereichsleitungen, die zweite Führungsebene die Abteilungsleitungen, jeweils bezogen auf die ENTEGA AG. Als Frist zur Erreichung der Zielgrößen wurde in allen Fällen der 30.06.2017 bestimmt.

Weitere wesentliche Kodexänderungen betreffen die Aufsichtsratsmandate und die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Nach der erweiterten Empfehlung zur Festlegung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 S. 1 nun auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen. Darüber hinaus wurde in Ziffer 5.4.1 Abs. 4 eine neue Empfehlung aufgenommen, nach der der Aufsichtsrat sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern soll, dass er bzw. sie den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Beide Änderungen dienen nach der Begründung der Regierungskommission der besseren Berücksichtigung der gestiegenen zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder im DCGK.

Erwähnenswert erscheint schließlich die Änderung in der Empfehlung in Ziffer 5.4.7, nach der im Bericht des Aufsichtsrats künftig vermerkt werden soll, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte oder weniger der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, teilgenommen hat. Bisher war ein solcher Vermerk nur dann erforderlich, wenn ein Aufsichtsratsmitglied an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hatte.

Die weiteren Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur und dienen nach der Begründung der Regierungskommission insbesondere der Klarstellung, der Vermeidung von Missverständnissen, der besseren Lesbarkeit oder auch der Verschönerung des Kodex.

## **2. Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung**

Die vom Aufsichtsrat am 23.05.2013 gemäß Ziff. 5.4.1. S. 2 des DCGK benannten konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurden im Berichtsjahr mit Beschluss vom 10.07.2015 um die Festlegung der 30%-igen Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat ergänzt. Derzeit ist die Zielgröße von 30 % mit einem aktuellen Frauenanteil von 10 % unterschritten. Bei künftigen Wahlen soll die Zielsetzung erreicht werden. Die neue Empfehlung der Ziff. 5.4.1 Abs. 2 S.1 bzgl. der Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wurde nicht umgesetzt (vgl. hierzu unten). Im Übrigen haben die vom Aufsichtsrat am 23.05.2013 benannten konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats weiterhin Bestand und sind nachstehend abgebildet:

*„Keine Notwendigkeit sieht der Aufsichtsrat, Ziele für Aufsichtsratsmitglieder zu benennen, die in besonderer Weise das Merkmal „Internationalität“ repräsentieren.*

*Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder soll bei der Wahl als Kompromissvorschlag im Hinblick auf die derzeitigen Gegebenheiten bei 65 Jahren liegen.*

*Aufgrund der Aktionärsstruktur wird davon abgesehen, die Vorgabe bezüglich des DCGK zu erfüllen und eine angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder festzulegen.*

*Bei zukünftigen Wahlvorschlägen wird zu beachten sein, dass die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele erfüllt sein sollen.“*

## **3. Vorstandsvergütung**

Die Vorstandsvergütung bei der ENTEGA AG setzt sich aus einem fixen und einem variablen / erfolgsabhängigen Vergütungsanteil zusammen. Der variable Anteil richtet sich nach den operativen Vorgaben für den Konzern sowie nach längerfristigen strategischen Zielen. Im Gegensatz zu den früheren Vorstandsverträgen gibt es in den Verträgen der neuen Vorstände keine Garantie mehr auf Teile der variablen Vergütung. Für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart; für den variablen Anteil besteht eine Begrenzung auf maximal 150 %.

Im Geschäftsjahr 2015 erhielten die Vorstände eine Gesamtvergütung in Höhe von 897 Tsd. Euro. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Vergütung</b>				
in Tsd Euro	<b>Fix</b>	<b>Variabel</b>	<b>Sonstige Bezüge<sup>1</sup></b>	<b>Gesamt</b>
Dr. Marie-Luise Wolff-Hertwig	309	138	22	469
Albrecht Förster (ab 01.08.2015)	79	0	5	84
Andreas Niedermaier	190	136	18	344
<b>Gesamt</b>	<b>578</b>	<b>274</b>	<b>45</b>	<b>897</b>

1 Aufsichtsratsstätigkeiten für Beteiligungsunternehmen begrenzt auf 20 TEUR bzw. am variablen Anteil in Abzug gebracht; sonstige Zuschüsse zu freiwilligen Versicherungen und geldwerte Vorteile

Für das Geschäftsjahr 2014 wurden im Jahr 2015 erfolgsabhängige Tantiemen in Höhe von 274 Tsd. Euro festgelegt. Im Berichtsjahr sind für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats Aufwendungen aus Prämien für eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) in Höhe von rund 111 Tsd. Euro entstanden. Den Vorstandsmitgliedern wurden weiterhin Pensionszusagen erteilt, die ihnen Anspruch auf lebenslange Ruhegeld- und ggfs. Hinterbliebenenversorgung einräumen. Die Pensionszusagen erhöhen sich für jedes vollendete Dienstjahr um 2 % bis zu einem zugesagten Maximalwert der festen Vergütung. Der Personalaufwand nach BilMoG für die Pensionsverpflichtungen beträgt 2.292 Tsd. Euro im Geschäftsjahr 2015. Der Barwert der Gesamtverpflichtung beträgt 18.669 Tsd. Euro zum 31.12.2015. Insgesamt gab es im Berichtsjahr Zahlungen an ehemalige Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene in Höhe von 400 Tsd. Euro.

#### **4. Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Vergütung des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses und des Personalausschusses ist in der Satzung in Verbindung mit den entsprechenden Hauptversammlungsbeschlüssen geregelt und beträgt für 2015:

	Fixe Vergütung (2015)	Sitzungs- geld (2015)	Summe in €
Jochen Partsch, Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt Aufsichtsratsvorsitzender <sup>1) 2)</sup>	15.000,00	600,00	15.600,00
Ralf Noller erster stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender <sup>1) 2)</sup>	11.000,00	600,00	11.600,00
Rafael F. Reißer, Bürgermeister <sup>1)</sup> zweiter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	10.000,00	600,00	10.600,00
Manfred Angerer <sup>1) 2)</sup> dritter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	11.000,00	600,00	11.600,00
Ludwig Achenbach <sup>3) *)</sup>	6.000,00	600,00	6.600,00
Prof. Dr. Klaus-Michael Ahrend <sup>1) 2)</sup>	9.000,00	500,00	9.500,00
Hanno Benz <sup>*) 1)</sup>	7.000,00	500,00	7.500,00
Michael Congdon	6.000,00	600,00	6.600,00
Hildegard Förster-Heldmann	6.000,00	600,00	6.600,00
Axel Gerland <sup>1)</sup>	7.000,00	600,00	7.600,00
Heinz Gläser <sup>*)</sup>	6.000,00	300,00	6.300,00
Dirk Hanke	6.000,00	300,00	6.300,00
Thomas Heinz	6.000,00	500,00	6.500,00
Heinrich Kiendl <sup>1)</sup>	7.000,00	600,00	7.600,00
Claudia Lehrian	6.000,00	600,00	6.600,00
Professor Dr. Lothar Petry <sup>*) 1)</sup>	7.000,00	600,00	7.600,00
Klaus Peter Schellhaas	6.000,00	300,00	6.300,00
Ralf Storck	6.000,00	600,00	6.600,00
Helge Thomas <sup>1)</sup>	7.000,00	600,00	7.600,00
Santi Umberti <sup>*)</sup>	6.000,00	600,00	6.600,00
<b>Gesamt</b>	<b>151.000,00</b>	<b>10.800,00</b>	<b>161.800,00</b>

\*) Umsatzsteuerpflichtig

1) Mitglied im Prüfungsausschuss

2) Mitglied im Personalausschuss

3) Herr Achenbach ist alleiniger Inhaber der Agentur Achenbach - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die aufgrund des am 25.03.2014 vom Aufsichtsrat genehmigten und am 25.03.2015 verlängerten Vertrags 2015 eine Vergütung in Höhe von 12.974,50 € erhalten hat.

## 5. Entsprechenserklärung

Die Empfehlungen des DCGK werden umgesetzt, soweit dies für die ENTEGA AG als nicht börsennotiertes Unternehmen von Vorstand und Aufsichtsrat als angemessen erachtet wird. Die Entsprechenserklärung zeigt an, an welchen Stellen und aus welchen Gründen von den Empfehlungen des DCGK abgewichen wird. Die Empfehlungen aus dem DCGK, die die Wahlen des Aufsichtsrats und dessen Besetzung betreffen, werden mangels Wahlen im Berichtszeitraum nicht kommentiert. Eine Stellungnahme zu den Kodexanregungen erfolgt nicht. Die Erklärung, die am 19.05.2016 durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstand unterzeichnet wurde, finden Sie unter [www.entega.ag](http://www.entega.ag).

Ziff. 3.8 Abs. 3: ‚In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.‘: Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht derzeit keinen Selbstbehalt vor. Die ENTEGA AG ist nicht der Meinung, dass sich die Vereinbarung eines Selbsthalts positiv auf die Motivation, Leistungen, Zuverlässigkeit und Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder auswirkt.

Ziff. 3.10: ‚Über die Corporate Governance sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich berichten (Corporate Governance Bericht) und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen.‘: Da die ENTEGA AG keine börsennotierte Aktiengesellschaft oder Aktiengesellschaft ist, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebenen Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, wird keine Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben.

Ziff. 4.2.2 Abs. 2: ‚Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Hierbei soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.‘: Es gibt von Seiten der ENTEGA AG ein festgelegtes Verhältnis, welches die durchschnittliche Vergütung der ENTEGA-Mitarbeiter berücksichtigt. Dieses bezieht allerdings keine zeitliche Entwicklung mit ein.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2: ‚Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein‘: Diese Regelung ist zwar nicht vertraglich fixiert, jedoch bei der ENTEGA AG geübte Praxis.

Ziff. 4.2.3 Abs. 4: ‚Abfindungs-Cap‘: Diese Regelung wird mittlerweile in den Vorstandsverträgen, mit Ausnahme eines Altvertrags, beachtet.

Ziff. 4.2.3 Abs. 5: ‚Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.‘: Da die ENTEGA AG mehrheitlich in kommunaler Hand und ein Kontrollwechsel dadurch entsprechend unwahrscheinlich ist, wurde für diesen Fall kein Abfindungscap festgelegt.

Ziff. 4.2.5: ‚Die Offenlegung erfolgt im Anhang oder im Lagebericht. In einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt. Die Darstellung soll in allgemein verständlicher Form erfolgen. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft

erbrachten Nebenleistungen enthalten. Ferner sollen im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,
- der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,
- bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr. Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden. Im Anhang erfolgt die Offenlegung der Vorstandsvergütung gemäß den für die ENTEGA AG als nicht börsennotierte Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen erfolgt die Offenlegung und Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems zur Wahrung der Kontinuität gemäß der bisherigen Praxis im Rahmen dieses Corporate Governance Berichts ohne Verwendung der Mustertabellen. Aus Sicht der ENTEGA AG würde die Anwendung der Mustertabellen eher zu Unklarheiten und Verwirrung als zu der angestrebten Transparenzsteigerung führen.

Ziff. 4.3.3 Satz 4: ‚Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmen sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.‘ Die Zustimmung zu den wesentlichen Geschäften ist nicht im zustimmungspflichtigen Katalog des Vorstands der ENTEGA AG enthalten, da derartige Geschäfte höchst selten vorkommen. Dennoch ist in den relevanten Fällen eine umfassende Transparenz geübte Praxis.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2: ‚Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die ... und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie ... berücksichtigen.‘ Der Aufsichtsrat der ENTEGA AG hat mit Beschluss vom 23.05.2013 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt. Diese wurden 2015 um die neue Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat von 30% ergänzt und haben im Übrigen weiterhin Bestand. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer der Aufsichtsratsmitglieder zum Aufsichtsrat wurde nicht festgelegt, da die Zugehörigkeitsdauer nicht als geeignetes Kriterium für die Qualifikation bzw. Kompetenz der Aufsichtsratsmitglieder angesehen wird. Die ENTEGA AG möchte außerdem nicht auf die langjährige Erfahrung von Aufsichtsratsmitgliedern verzichten. Die ENTEGA AG betrachtet ein ausgewogenes Verhältnis von Aufsichtsratsmitgliedern unterschiedlicher Zugehörigkeitsdauer als entscheidend.

Ziff. 5.4.2 S. 1: ‚Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.‘ In der Vergangenheit war der Begriff der unabhängigen Mitglieder so verstanden worden, dass Arbeitnehmervertreter als unabhängige Mitglieder im Sinne des DCGK zu werten seien. Im Zusammenhang mit den Diskussionen um das Konzept zur Zusammensetzung für den Aufsichtsrat wird auch die Auffassung vertreten, die Arbeitnehmervertreter nicht als unabhängige Mitglieder zu betrachten. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass dem Aufsichtsrat aufgrund der Anteilseignerstruktur keine über die Arbeitnehmervertreter hinausgehenden unabhängigen Mitglieder angehören.

Ziff. 5.4.5 Abs. 2: ‚Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.‘ Im Rahmen der 2015 durchgeführten Effizienzprüfung wurde der aktuelle Bedarf der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ermittelt und Angebote für Schulungsmaßnahmen ausgesprochen. Auch in Zukunft sollen die Aufsichtsratsmitglieder bei weiteren Fortbildungsmaßnahmen unterstützt werden.

Ziff. 5.4.6 Abs. 3: ‚Individualisierte Offenlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder‘:

Im Anhang erfolgt die Offenlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß den für die ENTEGA AG als nicht börsennotierte Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen erfolgt die Offenlegung zur Wahrung der Kontinuität gemäß der bisherigen Praxis im Rahmen dieses Corporate Governance Berichts.

Ziff. 6.3: ‚Veröffentlichung von Zwischenberichten‘: Die Zwischenberichte werden nicht veröffentlicht, der Aufsichtsrat wird jedoch in Form von Quartals- und Risikoberichten umfassend informiert. Die derzeitige Berichtsstruktur halten wir im Hinblick auf die Anteilseignerstruktur für ausreichend und angemessen.

Ziff. 7.1.1: ‚Informationen an Dritte und Bilanzierung‘: Dritte erhalten keine Zwischenmitteilungen und Quartalsfinanzberichte. Es wird nach HGB bilanziert. Dies wird für einen im Wesentlichen im Inland tätigen Konzern für angemessen erachtet.

Ziff. 7.1.2. S. 3: ‚Enforcement‘: Die Enforcementregelung ist nicht einschlägig.

Ziff. 7.1.2 S. 4: ‚Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein.‘: Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen in der gebotenen Gründlichkeit erstellt werden können. Der Geschäftsbericht der ENTEGA AG für das Geschäftsjahr 2015 wird im Juli 2016 öffentlich zugänglich sein.

Ziff. 7.1.3: ‚Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten, soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden.‘: Es sind keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliches geplant.

Ziff. 7.1.4: ‚Erläuterung der Beziehung zu Aktionären‘: Da die ENTEGA AG ihre Abschlüsse nicht nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt, wird keine nähere Erläuterung vorgenommen, welche Aktionäre als nahe stehende Personen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze zu qualifizieren sind.

Darmstadt, den 19. Mai 2016

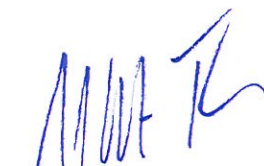


Oberbürgermeister Jochen Partsch

Darmstadt, den 19. Mai 2016



Dr. Marie-Luise Wolff-Hertwig



Albrecht Förster



Andreas Niedermaier